

PROTOKOLL

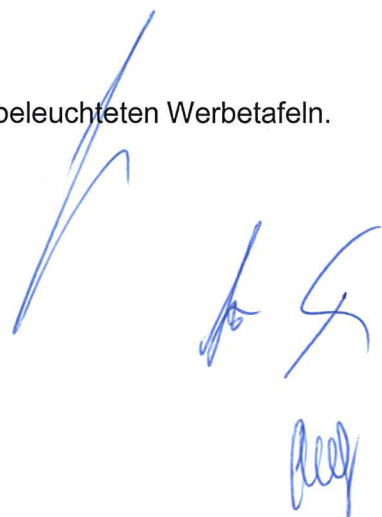
über die am Samstag, dem 11.04.2020, im Hotel „Das Steinberger“ stattgefundenen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 15.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 03.12.2019 bzw. 12.02.2020 stattgefundenen Gemeinderatssitzungen.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Bericht über die vom Prüfungsausschuss am 26.11.2019 durchgeführte Kassenprüfung.
4. Rechnungsabschluss 2019.
5. Auftragsvergaben für den Zubau zur Volksschule Alt Lengbach, nach dem Vergabevorschlag der NK Kommunal. Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach.
6. B19, km 0,15 – 0,35, „WIR-Radweg“ – Beschluss über die grundbücherliche Durchführung.
7. L125, L124, km 10,86 – 11,26 u. km 5,79 – 5,83, „L125 Gehweg, Gemeinde Eichgraben, – Beschluss über die grundbücherliche Durchführung.
8. Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde. Gehsteige, Abstellflächen, Zu- und Abfahrten, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 124 von km 2,568 – km 2,720 im Ortsbereich von Alt Lengbach (ehem. Engstelle).
9. Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde. Gehsteige, Abstellflächen, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 124 von km 5,200 bis km 5,800 im Ortsbereich von Alt Lengbach (Gehsteig Kaiserhöhe).
10. Beschluss über eine Abtretungsurkunde zwischen der GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. und der Marktgemeinde Alt Lengbach. Teilungsplan GZ 41088, Vermessung Schubert ZT GmbH – Ortsteil Alt Lengbach – Rosengasse.
11. Raumordnungsangelegenheiten.
12. Beschluss über einen Servitutsvertrag mit der Pfarrkirche Alt Lengbach.
13. Beschluss über eine Richtlinie zu Wirtschaftsförderungen.
14. Beschluss über Unterstützung von BürgerInnen in Notlagen.
15. Beschluss über eine Richtlinie zur Verwendung und Abrechnung von beleuchteten Werbetafeln.
16. Beschluss einer ortspolizeilichen Verordnung.
17. Beschluss einer Richtlinie zur Ferienbetreuung im Kindergarten.
18. Beschluss über den Beitritt zur Klimabündnisgemeinde.



19. Beschluss über eine Kostenbeteiligung für öffentliche Parkflächen im Bereich der Bahnstation Eichgraben-Altlenzbach.

Nicht öffentlich

20. Beschluss über einen Pachtvertrag im Bereich der „Beaumont-Siedlung“.
21. Beschluss über einen Pachtvertrag für öffentliche Parkflächen im Ortszentrum.
22. Beschlussfassungen über Grundstücke in Nest.
23. Gewährung einer Zahlungserleichterung.
24. Behandlung von Anträgen nach den Richtlinien zur Förderung von Betriebsneugründungen in der Marktgemeinde Altlenzbach.
25. Behandlung eines Antrages bezüglich Förderung einer ökologischen Maßnahme.
26. Personalangelegenheiten.
27. Beschluss über einen Kaufvertrag.

Anwesend:

- 1) Bürgermeister Michael Göschelbauer
- 2) Vizebürgermeister Daniel Kosak
- 3) Geschf. Gemeinderat Anita Fisselberger
- 4) Geschf. Gemeinderat Bernhard Wachter
- 5) Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer
- 6) Geschf. Gemeinderätin Anita Zinner
- 7) Gemeinderätin Elfrieda Buchberger
- 8) Gemeinderat Markus Dürer
- 9) Gemeinderätin Regina Gesswagner
- 10) Gemeinderat Ing. Christian Hartl
- 11) Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy
- 12) Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner
- 13) Gemeinderat Robert Moser
- 14) Gemeinderat Johann Steinberger
- 15) Gemeinderat Christian Widmann

Entschuldigt:

- 16) Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont de St. Quentin
- 17) Gemeinderat Christoph Alker
- 18) Gemeinderätin Sabine Kellner
- 19) Gemeinderat Georg Repa
- 20) Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
- 21) Gemeinderätin Erika Lihotzky

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Göschelbauer

Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmölz

Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und

Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 15 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Eingehen in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge verlesen:

1. Eingbracht von Bürgermeister Michael Göschelbauer und Vizebürgermeister Daniel Kosa:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge über die Aufstockung des Sozialfonds entscheiden.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 14

Abstimmung: einstimmig

2. Eingbracht von Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge über finanzielle Unterstützung von ArbeiterInnen, die in Folge der Corona-Krise arbeitslos wurden und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, entscheiden.

Aufnahme in die Tagesordnung – zu TOP 14

Abstimmung: einstimmig

3. Eingbracht von Bürgermeister Michael Göschelbauer:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge über Änderungen zu einem Kaufvertrag entscheiden.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 27

Abstimmung: einstimmig

Ebenfalls vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 20 und 21 in den nicht öffentlichen Bereich der Sitzung verschoben werden.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 1

Gegen die Protokolle über die am 03.12.2019 und 12.02.2020 stattgefundenen Gemeinderatssitzungen wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 2

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Themen in der Gemeinde:

- COVID-19 in Alt Lengbach (derzeit kein aktiver Fall in Alt Lengbach)

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 3

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet die Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses (der letzten Funktionsperiode), GR Mag. Agnes Lepschy (ÖVP), über die am 26.11.2019 durchgeführte Gebarungsprüfung. Sie führt dabei aus, dass die Verordnungen, die Buchhaltung und alle sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß vorgefunden worden seien und auch die Überprüfung der Bankkonten keine Beanstandungen ergeben haben.

Die gesamte Gebarung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt worden (lt. schriftlichem Bericht).

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 4

Bürgermeister Michael Göschelbauer erläutert den Rechnungsabschluss 2019. Stellungnahmen gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden nicht abgegeben. Nach Sachverhaltsdarstellung und Debatte wird der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Altengbach für das Jahr 2019 angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Der Betrag von € 651.080,35 (IST-Überschuss) wird einmalig aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens einem außerordentlichen Vorhaben zugeführt.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 5

Auf der Basis der Vergabevorschläge vom 26.02.2020, 17.03.2020 und 10.04.2020 der NK Kommunal. Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach, den Zubau zur Volksschule betreffend, werden folgende Aufträge erteilt:

Gewerk	Firma/Standort	Betrag exkl. MWSt.:
Bodenlegerarbeiten	Wert-Böden, 3040 Neulengbach	€ 29.237,93
Fenster	Lagler Fenster Türen GmbH, Melk	€ 63.606,56
Trockenbauarbeiten	PUDO Trockenausbau e.U., Wien	€ 91.243,73
Malerarbeiten	Maler Schmied GmbH, St. Pölten	€ 32.442,30
Schulmöbel	Conen GmbH, Kramsach	€ 114.488,33
Türen	Kinastberger, Altengbach	€ 115.567,16
Tischler	Höfler, Böheimkirchen	€ 37.104,97
Schlosser	Kinastberger, Altengbach	€ 75.806,14
Mobile Trennwand	Reuplan, Hard	€ 15.052,00

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 6

Auf der B 19, km 0,15 – 0,35 (WIR-Radweg) wurde eine Vermessung durchgeführt und in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51956, eingearbeitet.

Eine entsprechende Kundmachung über die Vermessung wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Horn, vorbereitet und muss nun von der Marktgemeinde Altlangbach an der Amtstafel kundgemacht werden.

Nunmehr wird folgende Kundmachung beschlossen:

„KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlangbach hat in seiner Sitzung vom 11.04.2020 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51956 in der KG Altlangbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. <keine>
- 1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 3357/5
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51956 in der KG Altlangbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer

Angeschlagen am: 17.04.2020

Abgenommen am: 04.05.2020“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 7

Auf der L 125 (Gehweg an der Badner Straße, Gemeindegebiet Eichgraben) km 10,86 – 11,26 und auf der L 124 – Gehweg an der Kaiserhöhestraße, km 5,79 – 5,83 wurde eine Vermessung durchgeführt und in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52399 B, eingearbeitet.

Eine entsprechende Kundmachung über die Vermessung wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Horn, vorbereitet und muss nun von der Marktgemeinde Altlangbach an der Amtstafel kundgemacht werden.

Nunmehr wird folgende Kundmachung beschlossen:

„KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung vom 11.04.2020 beschlossen:

- 1.3) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52399 B in der KG Altlenzbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. <keine>
- 1.4) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstücke Nr. 1185/19, 1185/22
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52399 B in der KG Altlenzbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 2, 3
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer

Angeschlagen am: 17.04.2020
Abgenommen am: 04.05.2020

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 8

Nach Debatte wird die mit Schreiben der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, vom 27.01.2020, Zahl STBA2-BL2014/001-2018, vorgelegte Erklärung betreffend die Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulenzbach, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Zu- und Abfahrten, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 124 von km 2,568 – km 2,720 im Ortsbereich von Altlenzbach (ehem. Engstelle)) in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Altlenzbach beschlossen. Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderung Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 9

Nach Debatte wird die mit Schreiben der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, vom 21.01.2020, Zahl STBA2-BL2007/001-2018, vorgelegte Erklärung betreffend die Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulenzbach, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 124 von km 5,200 – km 5,800 im Ortsbereich von Altlenzbach (Kaiserhöhe)) in die Erhaltung und Verwaltung der Markt-

gemeinde Altengbach beschlossen. Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderung Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 10

Es wird die Übertragung des laut Abtretungsurkunde AZ 4197 Mag T/B des öffentlichen Notars, Mag. Herbert Taschner, Wiener Neustadt, vom 07.02.2020 im Ortsteil Altengbach (Gebau-Niobau/Rosengasse) ausgewiesenen Trennstückes (85 m²) zum Grundstück Nr. 1815/5, EZ 1965, KG 19702 Altengbach (Entwidmung aus dem öffentlichen Gut) und dadurch die Eingliederung in das Grundstück der Gebau-Niobau beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 11

Aufgrund der immer stärkeren Bebauungsanfragen, auch auf Siedlungssplittern wird eine Neustrukturierung des Bauland-Wohngebietes und des Bauland-Kerngebietes erarbeitet. In der Zwischenzeit, damit die derzeitige Regelung nicht ausgenützt werden kann, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Altengbach folgende Verordnungen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altengbach hat in seiner Sitzung am 11.04.2020, TOP 11 folgende Verordnung für den Bereich des Bauland-Wohngebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß §§ 26 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Altengbach eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die gem. Beilage angeführten, derzeit im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesenen Grundstücke (siehe Beilage 1).

§ 3 Anlass der Bausperre

Gemäß § 16(5) NÖROG 2014 i.d.g.F. kann zur Sicherung des strukturellen Charakters die Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden. Zu diesem Zweck soll, auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Agglomerationsraum der Bundeshauptstadt Wien bzw. der Landeshauptstadt St. Pölten und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde die bestehende Wohnqualität zu erhalten das Örtliche Raumordnungsprogramm, auf Basis einer entsprechenden Grundlagenforschung, abgeändert werden.

Untersuchungsgegenstand ist hierbei der strukturelle Charakter, auch unter Berücksichtigung der ländlichen Strukturen sowie historisch gewachsener Siedlungsgebiete, welcher das Orts- und Erscheinungsbild der Marktgemeinde prägen. Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten mit der charakteristischen Struktur soll hierbei sichergestellt werden.

§ 4 Zweck der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird folgendes wesentliches Ziel verfolgt:

- Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde durch die Beschränkung der max. zulässigen Wohneinheiten im „Bauland-Wohngebiet“

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen, wobei folgende Rahmenbedingungen festgesetzt werden:

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist,

- 1) die Errichtung von mehr als zwei Wohneinheiten pro Grundstück unzulässig.
- 2) die Änderung von Grundgrenzen, welche den Intentionen der Bausperre bzw. des zu ändernden Örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft, nicht zulässig.
- 3) die Teilung bestehender, bewilligter Wohneinheiten sowie der Ausbau von Dachgeschoßen innerhalb der bewilligten Außenhülle, sofern die künftige Gesamtzahl der Wohnungen am Grundstück nicht mehr als drei Wohneinheiten beträgt, zulässig.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Alt Lengbach.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Alt Lengbach, am 17.04.2020

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer

Abstimmung: einstimmig

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung am 11.04.2020, TOP 11 folgende Verordnung für den Bereich des Bauland-Kerngebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß §§ 26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Alt Lengbach eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle im aktuell rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kerngebiet“ ausgewiesenen Flächen (siehe Beilage 1).

§ 3 Anlass der Bausperre

Zur Sicherung des strukturellen Charakters kann gemäß § 16 (5) NÖROG 2014 i.d.g.F. die Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ mit dem Zusatz „maximal sechs Wohneinheiten“, „maximal zwölf Wohneinheiten“ oder „maximal zwanzig Wohneinheiten“ verbunden werden. Zu diesem Zweck soll, auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Agglomerationsraum Wien-Umland und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde die bestehende Wohnqualität zu erhalten, das Örtliche Entwicklungskonzept, das Örtliche Raumordnungsprogramm und in weiterer Folge der Bebauungsplan, auf Basis einer entsprechenden Grundlagenforschung, abgeändert werden.

Untersuchungsgegenstand ist hierbei der strukturelle Charakter, auch unter Berücksichtigung der zentralen Siedlungsgebiete, in welchen künftighin die primäre Entwicklung der Marktgemeinde gesteuert werden soll. Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten mit der charakteristischen Struktur soll hierbei sichergestellt werden.

§ 4 Zweck der Bausperre

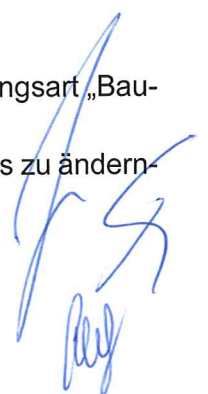
Im Zuge der oben angeführten Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes wird folgendes wesentliches Ziel verfolgt:

- Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung in den zentralen Bereichen der Gemeinde durch die Beschränkung der max. zulässigen Wohneinheiten im „Bauland-Kerngebiet“

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen, wobei folgende Rahmenbedingungen festgesetzt werden:

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist,

- 1) die Errichtung von mehr als sechs Wohneinheiten pro Grundstück in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet“ unzulässig.
- 2) die Änderung von Grundgrenzen, welche den Intentionen der Bausperre bzw. des zu ändernden Örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft, nicht zulässig.



- 3) die Teilung bestehender, bewilligter Wohneinheiten sowie der Ausbau von Dachgeschoßen innerhalb der bewilligten Außenhülle, sofern die künftige Gesamtzahl der Wohnungen am Grundstück nicht mehr als sechs Wohneinheiten beträgt, zulässig.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altlangbach.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Altlangbach, am 17.04.2020

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 12

Wie bereits in vergangenen Gemeinderatssitzungen besprochen, liegt nun ein Servitutsvertrag mit der Pfarrkirche Altlangbach vor. Der Vertrag wurde in Absprache mit Vertretern der Pfarrkirche Altlangbach sowie der Diözese St. Pölten errichtet.

Nun mehr wird der erwähnte Servitutsvertrag beschlossen. Dieser liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 13

Um die Betriebe in Altlangbach zu stärken, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlangbach folgende Förderungsrichtlinie:

Förderungsrichtlinie zur Kommunalen Betriebs- und Standortoffensive

Um den Wirtschaftsstandort Altlangbach zu stärken und die wirtschaftliche Situation der Betriebe in der Marktgemeinde Altlangbach zu stabilisieren, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlangbach in seiner Sitzung vom 11.04.2020 folgende Förderungsrichtlinie beschlossen.

1. Art der Förderung



Es handelt sich bei dieser Förderung um eine Kombination aus nicht-rückzahlbaren Förderungen und rückzahlbaren Förderungen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, wie in der Gemeindeordnung vorgesehen, eine Stundung von Steuern bzw. Gebühren bis längstens 31.12.2020 zu beantragen.

2. Förderungszweck

Mit dieser Förderung sollen Unternehmen in der Marktgemeinde Altlenzbach entlastet werden. Dadurch sollen Liquidität und wirtschaftliche Stabilität gesichert werden um die Arbeitsplätze und die Unternehmen in Altlenzbach zu erhalten.

3. Förderungswerber

Diese Standortoffensive kann nur von Unternehmen, welche ein aufrechtes Gewerbe ausüben, einmalig in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmen müssen ihren Sitz (bzw. einen Standort, sofern es mehrere Standorte gibt) seit 01. Jänner 2020 innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Altlenzbach haben. Unternehmen die seit 01. Jänner 2020 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2020 gegründet wurden können ebenfalls Förderungswerber werden, wenn das Unternehmen ausschließlich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altlenzbach besteht.

4. Beantragung der Förderung

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels eines Formulars (= „Antragsformular zur Kommunalen Betriebs- und Standortoffensive“), welchem dieser Förderungsrichtlinie als Anhang beigelegt ist. Das Antragsformular wird auf der Homepage der Marktgemeinde Altlenzbach zur Verfügung gestellt, von wo aus die Förderungswerber diese selbstständig beziehen und ausfüllen können. Das Antragsformular muss bis spätestens 30. Juni 2020 am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlenzbach eingelangt sein. Über die Annahme von verspätet eingelangten Antragsformularen entscheidet der Gemeindevorstand.

5. Höhe der Förderung

Alle Unternehmen werden in vier Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien sind entscheidend für die Bemessung der Förderungshöhe und sehen wie folgt aus:

- Kategorie I – Einzel-Personen-Unternehmen
- Kategorie II – Unternehmen, welche im Jahr 2019 zwischen € 0,00 und € 5.000,- an kommunalen Abgaben geleistet haben; ausgenommen Einzel-Personen-Unternehmen
- Kategorie III - Unternehmen, welche im Jahr 2019 zwischen € 5.000,00 und € 20.000,- an kommunalen Abgaben geleistet haben; ausgenommen Einzel-Personen-Unternehmen
- Kategorie IV - Unternehmen, welche im Jahr 2019 mehr als € 20.000,- an kommunalen Abgaben geleistet haben; ausgenommen Einzel-Personen-Unternehmen

Als kommunale Abgaben gelten die Kommunalsteuer, die Grundsteuer, der Interessentenbeitrag, die Nächtigungstaxe, die Wasserbezugsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Kanalbenutzungsgebühr. Diese werden nur dann angerechnet, wenn Sie direkt dem Unternehmen vorgeschrieben wurden und nicht im Rahmen von Mietkosten weitergegeben wurden.

Die maximale Höhe der Förderung in den einzelnen Kategorien berechnet sich wie folgt:

Kategorie I

Es wird eine Förderung in Höhe von maximal € 1.000,- gewährt.

Kategorie II

Es wird eine Förderung in Höhe von maximal € 5.000,- gewährt. 50 % der Fördersumme müssen nicht zurückbezahlt werden. Die anderen 50 % sind bis längstens 30. Juni 2021 an die Marktgemeinde Altlenzbach rückzuzahlen.

Kategorie III

Es wird eine Förderung in Höhe von maximal € 10.000,- gewährt. 50 % der Fördersumme müssen nicht zurückbezahlt werden. Die anderen 50 % sind bis längstens 30. Juni 2021 an die Marktgemeinde Alt Lengbach rückzuzahlen.

Kategorie IV

Es wird eine Förderung in Höhe von maximal € 20.000,- gewährt. 50 % der Fördersumme müssen nicht zurückbezahlt werden. Die anderen 50 % sind bis längstens 30. Juni 2021 an die Marktgemeinde Alt Lengbach rückzuzahlen.

Es kann auch nur der Anteil der nicht-rückzahlbaren Förderung beantragt werden. Eine einmalige Verlängerung der Rückzahlfrist um längstens ein Jahr (also bis 30. Juni 2022) ist mittels Antrag möglich.

6. Beschäftigte im Unternehmen

Vom Förderungswerber sind Angaben zu machen, wie viele Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte es im Unternehmen zum Stichtag 01. Jänner 2020 sowie am 11. April 2020 gab.

7. Rechtsanspruch

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Alt Lengbach. Alle Unternehmen sind schriftlich über die Behandlung des Förderungsantrages zu informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Diese Förderung ist keine Ersatzleistung/Förderung aufgrund der COVID-19-Krise im Frühjahr 2020 sondern eine Standortoffensive für die Unternehmen in der Marktgemeinde Alt Lengbach.

8. Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 14.04.2020 in Kraft. Diese Förderungsrichtlinie tritt automatisch mit 31.12.2020 außer Kraft.

Nach Debatte und Einarbeitung von Änderungen wurde die Förderrichtlinie beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 14

Es wird der Beschluss gefasst, dass für die rasche und unbürokratische Unterstützung von BürgerInnen in Notlagen der Sozialfonds aus Mittel der Marktgemeinde Alt Lengbach um vorerst € 20.000,- aufgestockt wird. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Mittel soll wie bisher der Gemeindevorstand treffen.

Abstimmung: einstimmig

Es wird nachstehende Richtlinie für ArbeitnehmerInnen, welche in den letzten Monaten Arbeitslos wurden beschlossen:

Richtlinie für ArbeitnehmerInnen-Härtefonds

Um die negativen Auswirkungen auf jene ArbeitnehmerInnen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Alt Lengbach, die in den letzten Monaten arbeitslos wurden und aus unterschiedlichen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, zu reduzieren, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach in seiner Sitzung vom 11.04.2020 einen Härtefonds für folgende Finanzhilfen beschlossen.

1. Art der Finanzhilfen

Es handelt sich bei den Finanzhilfen für ArbeitnehmerInnen, um nicht rückzahlbaren Soforthilfen, die vorerst für den Zeitraum April bis Juni 2020 befristet sind.

2. Zweck

Mit diesen Finanzhilfen soll diesen ArbeitnehmerInnen, eine Überbrückung bis zu einer hoffentlich baldigen Normalisierung der Arbeitsmarktsituation geschaffen werden.

3. Zielgruppe des Härtefonds

Soforthilfen aus dem Arbeitnehmer-Härtefonds der Marktgemeinde Alt Lengbach können nur jene ArbeitnehmerInnen in Anspruch nehmen, die im Zeitraum zwischen 13.3. und 30.4. von ihrem Arbeitgeber gekündigt wurden, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und keinerlei andere Sozialhilfen (z.B. Mindestsicherung, Unterhaltszahlungen) erhalten.

4. Beantragung der Finanzhilfe aus dem ArbeitnehmerInnen-Härtefonds

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels eines Formulars (= „Antragsformular Arbeitnehmer-Härtefonds“), welchem dieser Richtlinie als Anhang beigelegt ist. Das Antragsformular wird auf der Homepage der Marktgemeinde Alt Lengbach zur Verfügung gestellt, oder kann am Gemeindeamt abgeholt werden. Das Antragsformular muss bis spätestens 30. Juni 2020 vollständig ausgefüllt am Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach eingelangt sein. Über die Annahme von verspätet eingelangten Antragsformularen entscheidet der Gemeindevorstand.

Zusätzlich zum Antragsformular hat jeder Antragsteller einen Nachweis über die (einvernehmliche) Kündigung durch den Dienstgeber im o.a. Zeitraum, sowie den ablehnenden Bescheid des AMS über die Nicht-Zuerkennung eines Arbeitslosengeldes abzugeben.

5. Höhe der Finanzhilfen

Die o.a. ArbeitnehmerInnen werden in drei Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien sind entscheidend für die Bemessung der Finanzhilfen und sehen wie folgt aus:

- Kategorie I – Geringfügig Beschäftigte
- Kategorie II – ArbeitnehmerInnen unter 25 Jahren, die in den letzten 12 Monaten weniger als 26 Wochen beschäftigt waren.
- Kategorie III – ArbeitnehmerInnen über 25 Jahren, die in den letzten 2 Jahren weniger als 52 Wochen beschäftigt waren.

Die maximale Höhe der Finanzhilfen in den einzelnen Kategorien wird wie folgt festgelegt:

Kategorie I

Es wird eine Finanzhilfe in Höhe von maximal € 200,- pro Monat in Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld gewährt.

Kategorie II

Es wird eine Finanzhilfe in Höhe von maximal € 350,- pro Monat in Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld gewährt.

Kategorie III

Es wird eine Finanzhilfe in Höhe von maximal € 500,- pro Monat in Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld gewährt.

6. Wiederaufnahme einer Beschäftigung/ Zuerkennung von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung

Jeder Bezieher einer Finanzhilfe aus dem Arbeitnehmer-Härtefonds der Marktgemeinde Alt Lengbach hat bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung sowie bei Zuerkennung eines Arbeitslosengeldes oder einer Mindestsicherung die Marktgemeinde Alt Lengbach umgehend davon zu informieren.

Der Bezug von Finanzhilfen aus anderen Härtefonds (z.B. von der Bundesregierung) schließen einen Bezug aus diesem Härtefonds nicht aus.

Bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Finanzhilfen aus dem Härtefonds der Marktgemeinde Altengbach parallel zu einer wieder aufgenommenen Beschäftigung oder der Gewährung von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung behält sich die Marktgemeinde Altengbach das Recht auf Rückzahlung der Forderung vor.

7. Rechtsanspruch

Über die Gewährung einer Finanzhilfe gem. der o.a. Kriterien entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Altengbach. Alle Antragsteller werden schriftlich über die Behandlung ihres Ansuchens informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Finanzhilfe.

8. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 14.04.2020 in Kraft und ist vorläufig bis 30.6.2020 gültig. Sie kann bei Bedarf durch Gemeinderatsbeschluss verlängert werden.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 15

Bezüglich der Anbringung und Verwendung von beleuchteten Werbetafeln wird folgende Richtlinie erlassen:

RICHTLINIE ZUR VERWENDUNG UND ABRECHNUNG VON BELEUCHTETEN WERBETAFELN

Die nachstehenden Richtlinien gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Altengbach und wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2020 beschlossen:

- 1) Die Verwendung von beleuchteten Werbetafeln, welche an den Halterungen der öffentlichen Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen) angebracht sind und von diesen den Strom beziehen, ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altengbach erlaubt.
- 2) Für Werbetafeln die unerlaubt angebracht wurden ist eine nachträgliche Zustimmung einzuholen. Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, so sind diese Werbetafeln durch den Anbringer umgehend zu entfernen.
- 3) Stellen die Werbetafeln eine Gefahr für die angrenzenden Verkehrsflächen, Radwege oder Fußwege dar, so dürfen diese umgehend von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Altengbach bzw. einem von der Marktgemeinde Altengbach beauftragten Unternehmen entfernt werden. Der Anbringer der Werbetafel ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat sich um die sachgerechte und sichere Montage zu kümmern.
- 4) Für die Nutzung des Stroms der Beleuchtung ist an die Marktgemeinde Altengbach eine jährliche Stromkostenpauschale zu entrichten. Diese Pauschale beträgt € 70,00 pro Jahr und Werbetafel. Sollte eine Werbetafel nach dem 01. Juli eines Jahres angebracht worden sein, so ist die Hälfte der jährlichen Pauschale zu entrichten. Die Vorschreibung durch die Gemeinde hat jeweils bis zum 01. März eines Jahres zu erfolgen bzw. bis einen Monat nach Anbringen der Werbetafeln.
- 5) Wurde eine Werbetafel unerlaubt angebracht so ist hierfür, unabhängig ob dieser Anbringung im Nachhinein zugestimmt wurde oder nicht, eine Strafgebühr in Höhe von € 100,- vorzuschreiben.

- 6) Für die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. die Vorschreibung der anfallenden Gebühren ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Altengbach zuständig. Über Zahlungserleichterungen hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Altengbach zu entscheiden.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 16

Bezüglich der Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten wird folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

„Ortspolizeiliche Verordnung

Betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altengbach hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 11.04.2020 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbare Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen Reinlichkeitsverhältnissen, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2

Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3

Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5

Berichts- und Meldepflicht der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6

Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtung, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung der Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8

Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch ein Wechseln in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 Strafbestimmung

(1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Göschelbauer

Angeschlagen am: 17.04.2020

Abgenommen am: 04.05.2020“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 17

Bezüglich der Ferienbetreuung im Kindergarten, in den drei mittleren Wochen der Sommerferien, wird folgende Richtlinie erlassen:

„RICHTLINIE ZUR FERIENBETREUUNG ÜBER DIE MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Die Marktgemeinde Altlenzbach bietet heuer zum zweiten Mal eine Ferienbetreuung in den 3 Wochen regulärer Schließzeit vom Land NÖ (letzte Juli und ersten beiden August Wochen) an.

Dieses Angebot wurde bereits letztes Jahr von den Eltern gut genutzt. Allerdings stellte sich heraus, dass einige angemeldete Kinder nicht erschienen sind.

Da das Personal von der Marktgemeinde Altlenzbach zur Verfügung gestellt wird und die personelle Planung aufgrund der Anmeldungen erfolgt, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Die Anmeldung für die drei Wochen Ferienbetreuung über die Marktgemeinde Altlenzbach ist verbindlich.
- Für jede Woche fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag von € 20,00 an.
- Dieser Kostenbeitrag wird im Monat zuvor mit der Kindergartenabrechnung vorgeschrieben.
- Bei Nichterscheinen kann keine Refundierung des Kostenbeitrages erfolgen.“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 18

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach beschließt den Beitritt zum Klimabündnis und gibt folgende Beitrittserklärung ab:

Beitrittserklärung

Die Marktgemeinde Altlenzbach, GKZ 31901 hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2020 den Beitritt zum Klimabündnis beschlossen.

Als Klimabündnis-Gemeinde werden wir uns für die gemeinsamen Ziele des Klima- und Regenwaldschutzes im Sinne des Klimabündnisses einsetzen und in unserem Verantwortungsbereich entsprechende Maßnahmen setzen. Wir bekennen uns

- zu einer stetigen Verringerung der Treibhausgas-Emissionen,
- zur direkten und indirekten Unterstützung der indigenen Partnerorganisationen am Amazonas und weiterer Projekte zum Erhalt des Regenwaldes,
- zur Durchführung von Klimaschutzaktivitäten mit Beteiligung unserer BürgerInnen, Bildungseinrichtungen, Betriebe und Vereine,
- dazu, eine Vorbildwirkung im Klimaschutz gegenüber den BürgerInnen wahrzunehmen,
- dazu, einen Klimabündnis-Beauftragten zu ernennen (Bürgermeister Michael Göschelbauer),
- dazu, einen offenen lokalen Arbeitskreis für Klimaschutzmaßnahmen einzurichten oder einen bestehenden dafür zu nutzen,
- dazu, die Projekte der Klimabündnis-Partnerorganisationen zu unterstützen,
- dazu, die Bildungs- und Beratungsarbeit der Klimabündnis-Regionalstelle zu fördern und
- dazu, dem Internationalen Verein Klima-Bündnis e.V. sowie dem Verein Klimabündnis Österreich beizutreten.

Abstimmung: einstimmig

Bemerkt wird, dass für Altlenzbach mit diesem Beitritt mit Kosten von ca. € 860,-/Jahr zu rechnen ist.

PUNKT 19

Aufgrund des deutlich höheren Verkehrsaufkommens wurde die bisher in Eichgraben gepachtete Park & Ride Fläche um 29 Plätze von 33 auf 52 Plätze erhöht. Dies ging auch mit einer Erhöhung der monatlichen Pacht von € 621,95 auf € 979,68 einher. Da die Parkplätze rund um die Bahnstation Eichgraben-Altlenzbach auch zu einem guten Teil von Altlenzbacher PendlerInnen genutzt werden wird der Beschluss gefasst, den Beitrag zu Parkflächen im Bereich der Bahnstation Eichgraben-Altlenzbach auf € 4.070,- zu erhöhen (bisher € 2.400,-).

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 20

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Pachtfläche entschieden.

PUNKT 21

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Pachtfläche entschieden.

PUNKT 22

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Grundstücke in Nest entschieden.

PUNKT 23

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Zahlungserleichterung entschieden.

PUNKT 24

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Anträge nach den Richtlinien zur Förderung von Betriebsneugründungen in der Marktgemeinde Altengbach entschieden.

PUNKT 25

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über einen Antrag bezüglich Förderung einer ökologischen Maßnahme entschieden.

PUNKT 26

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Personalangelegenheiten entschieden.

PUNKT 27

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Abänderung eines Kaufvertrages entschieden.

Der Vorsitzende schließt um 16.35 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

G.g.

.....
Bürgermeister Michael Göschelbauer
als Vorsitzender

.....
Amtsleiter Christian Schmölz
als Schriftführer

.....
Vizebürgermeister Daniel Kosak
als Vertreter der ÖVP

.....
Geschf. Gemeinderätin Anita Fisselberger
als Vertreterin der SPÖ

Vertreter bei Sitzung entschuldigt

.....
Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
als Vertreter der FPÖ